

Sanktionen

im Jobcenter Stadt Erlangen

Inhalt

1. Aktuelle Herausforderung	2
2. Gesetzliche Grundlagen	2
Sanktionsarten	2
Besonderheiten	3
Wichtiger Grund	4
3. Statistik	5
Sanktionsbestand	5
Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)	5
Sanktionsquote	5
Statistische Auswertungen zu den Sanktionen im Jobcenter Stadt Erlangen	6
4. Vorgehen im Jobcenter Stadt Erlangen bei Leistungsminderungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung	11
Abkürzungsverzeichnis:	15

1. Aktuelle Herausforderung

Sanktionen im SGB II sind immer wieder Gegenstand öffentlicher Kontroversen. Aktuell soll das Bundesverfassungsgericht klären, ob Hartz IV überhaupt gekürzt werden kann, wenn die Leistung das Existenzminimum sichern soll. Sozialverbände, Arbeitslosenvertretungen und einige politische Parteien fordern von den Jobcentern, Betroffene zu unterstützen, anstatt vorschnell zu strafen. Auch das Jobcenter Stadt Erlangen wird in diesem Zusammenhang immer wieder konfrontiert mit Aussagen zur „unbilligen Härte“, die in der Ausübung des gesetzlichen Auftrages angewendet werde. Die Erwartungshaltungen der Interessenvertreter der Leistungsbeziehenden bei der Entscheidung über das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ im Einzelfall sind sehr hoch.

Die nachfolgenden Seiten beschreiben den gesetzlich vorgegebenen Ablaufprozess bei Leistungsminderungen und dessen Umsetzung im Jobcenter der Stadt Erlangen und somit das Spannungsfeld zwischen Gesetzesvollzug und der Erwartungshaltung der Betroffenen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. (§ 1 Abs.1 und 2 SGB II)

Um diesen gesetzlichen Auftrag ausführen zu können, bedarf es der Mitwirkung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Für den Fall, dass ein ELB dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sieht das Gesetz verpflichtend eine Leistungsminderung vor. Diese Leistungsminderung ist als Impuls zu sehen, um den gesetzlichen Auftrag umsetzen zu können.

Sanktionen sind in den §§ 31 (Pflichtverletzungen) und 32 (Meldeversäumnisse) SGB II geregelt.

Sanktionsarten

Der § 31 SGB II beinhaltet die sog. Pflichtverletzungen. Dazu zählen:

- Verstoß gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten, vor allem, wenn Eigenbemühungen nicht im ausreichenden Umfang nachgewiesen werden
- Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen oder fortzuführen
- verhaltensbedingte Verhinderung der Anbahnung eines o. g. Arbeitsverhältnisses
- Eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit wird nicht antreten, abgebrochen oder es wird ein Anlass für den Abbruch gegeben.
- wenn nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert wird, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen
- wenn trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt wird

- wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat
- wenn eine der im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen, erfüllt ist.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn ELB einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 31a Abs. 1 SGB II ziehen folgende Sanktionen nach sich:

- erste Pflichtverletzung → Minderung um 30% des maßgebenden Regelbedarfes
- erste wiederholte Pflichtverletzung → Minderung um 60% des maßgebenden Regelbedarfes
- jede weitere Pflichtverletzung → Minderung des Arbeitslosengeldes II um 100% → auch der Anspruch auf eventuelle Mehrbedarfe, sowie die Kosten der Unterkunft entfallen in diesem Fall

Der § 32 SGB II bezieht sich auf Meldeversäumnisse:

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Wird eine Pflichtverletzung oder ein Meldeversäumnis durch das Jobcenter festgestellt, erfolgt die Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X: *Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.*

Wird nach Ablauf einer angemessenen Frist kein wichtiger Grund nachgewiesen, liegt der Vollzug einer einzuleitenden Sanktion nicht im Ermessen des zuständigen Leistungssachbearbeiters, sondern ist nach den vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen zu vollziehen.

Sanktionen sind für jeweils drei Monate auszusprechen. Sie beziehen sich immer auf den Auszahlungsanspruch der Person, der eine Pflichtenverletzung zuzurechnen ist.

Besonderheiten

Bei ELB, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II auf die Kosten der Unterkunft beschränkt. Liegt bei diesem ELB eine zweite Pflichtverletzung nach § 31 SGB II vor, ist das Arbeitslosengeld II um 100 % zu mindern (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft). Bei dieser Personengruppe kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Dauer der Sanktion auf sechs Wochen verkürzt werden. Über diese Möglichkeit - der Verkürzung einer Sanktion - kann bereits zum Zeitpunkt des Erlasses einer Sanktion entschieden werden oder nach einer bereits erfolgten Umsetzung der Leistungsminderung. Diese Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und ist in jedem Fall vom Verhalten des ELB oder der besonderen Lebensumstände des Einzelfalles abhängig. Bei Über 25jährigen zu 100% sanktionierten Personen kann sich ein dann anschließendes - der Eingliederung in Arbeit -

förderliches Verhalten in der Art positiv auswirken, als dass eine Begrenzung der Minderung auf 60% des maßgebenden Regelbedarfes erfolgen kann.

Wichtiger Grund

Die Rechtsfolge einer Sanktion tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für das Verhalten dargelegt und nachgewiesen wird. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist von der Verwaltung anhand des Einzelfalls zu prüfen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einerseits der vollständigen Überprüfung durch die Gerichte unterliegt, andererseits aber den persönlichen Ansprechpartnern der Jobcenter, wohlgerne enge, Bewertungsmöglichkeiten einräumt. Wichtige Gründe können alle Umstände des Einzelfalls sein, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des ELB in Abwägung mit etwa entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des ELB rechtfertigen. Angesichts der bestehenden Zumutbarkeitsregelungen ist bei der Prüfung des wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. So kann der wichtige Grund im Falle des § 31 SGB II in der Regel nur vorliegen, wenn der Betroffene erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund der Pflichtverletzung zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben ist. Folgende Sachverhalte können u.a. einen wichtigen Grund darstellen:

Bei Pflichtverstößen nach § 31 SGB II – berufliche, betriebliche oder persönliche Gründe:

- im Einzelfall der Aufenthalt im Frauenhaus,
- Glaubens- und Gewissenskonflikte oder religiös-weltanschauliche Bindungen
- fehlende Kinderbetreuung,
- Unvereinbarkeit mit der Pflege von Angehörigen,
- Verminderung der ursprünglichen Leistungsfähigkeit,
- Verstöße gegen Recht und Gesetz des Arbeitgebers (Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitszeitgesetz, usw.),
- Mobbing, sexuelle Belästigung,
- die Vergütung wird wiederholt nicht oder mit deutlicher Verspätung gezahlt

Bei Pflichtverstößen nach § 32 SGB II:

- nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit
- Meldetermin während der Arbeitszeit (bei einem aufstockendem Leistungsberechtigten) und der Arbeitgeber hat die betroffene Person nicht freigestellt
- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin
- sonstige von der Meldepflichtigen Person nicht zu vertretenden Gründe (z.B. unvorhersehbarer Ausfall der öffentlichen Verkehrsmittel),
- plötzlicher Ausfall der Kinderbetreuung

Der wichtige Grund wird durch das Jobcenter in den Fällen nicht geprüft, in denen die Bundesagentur für Arbeit eine Sperrzeit nach dem SGB III festgesetzt hat.

3. Statistik

Sanktionsbestand

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle zum Stichtag wirksamen Sanktionen erfasst, d. h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Monatsbericht nicht berücksichtigt.

Die Leistungskürzung durch Sanktionen wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Sanktionen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dargestellt. Dabei kann danach differenziert werden, wie stark die einzelnen Leistungsarten von der Leistungskürzung durch Sanktionierung betroffen sind.

Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale wie z. B. den Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu dem von der Sanktion betroffenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermittelt.

Sanktionsquote

Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte setzt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe überhaupt nicht in Betracht. So können in diesen Fällen keine Sanktionen z. B. wegen der Weigerung, eine Arbeit oder Maßnahme aufzunehmen, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.¹

Statistische Auswertungen zu den Sanktionen im Jobcenter Stadt Erlangen

Sanktionsquote in Deutschland - Bestand ELB mit mind. einer Sanktion an Gesamt ELB

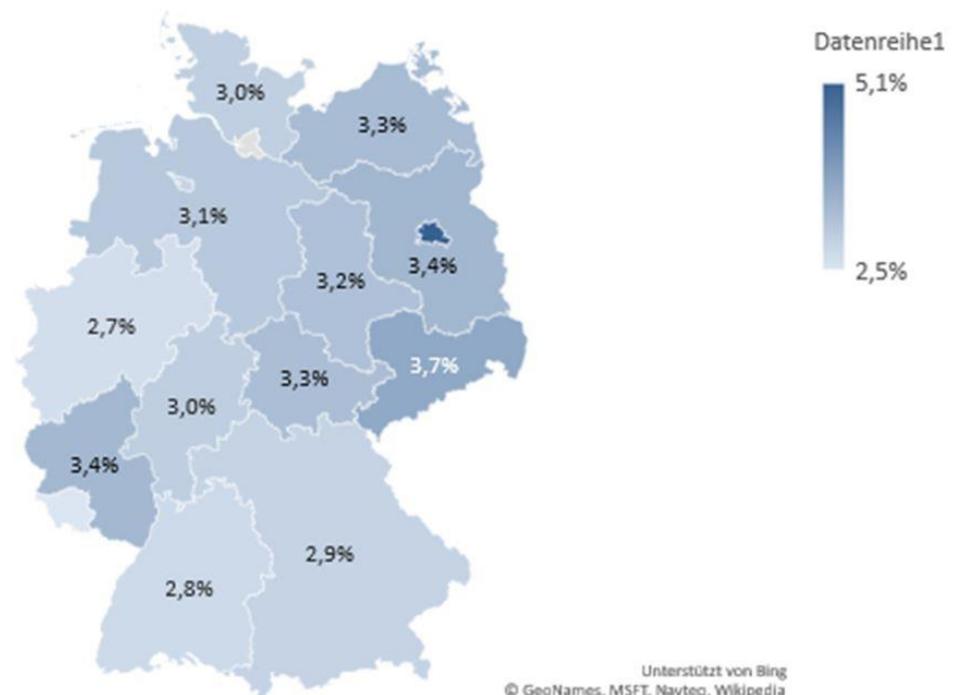


Abb. 1: Sanktionsquoten in Deutschland nach Bundesländern
Quelle: Bing; Aufruf vom 11.01.2019

¹ https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_332484/Statischer-Content/Grundlagen/Methodische-Hinweise/Grundsicherung-MethHinweise/Sanktionen.html; Aufruf vom 18.12.2018

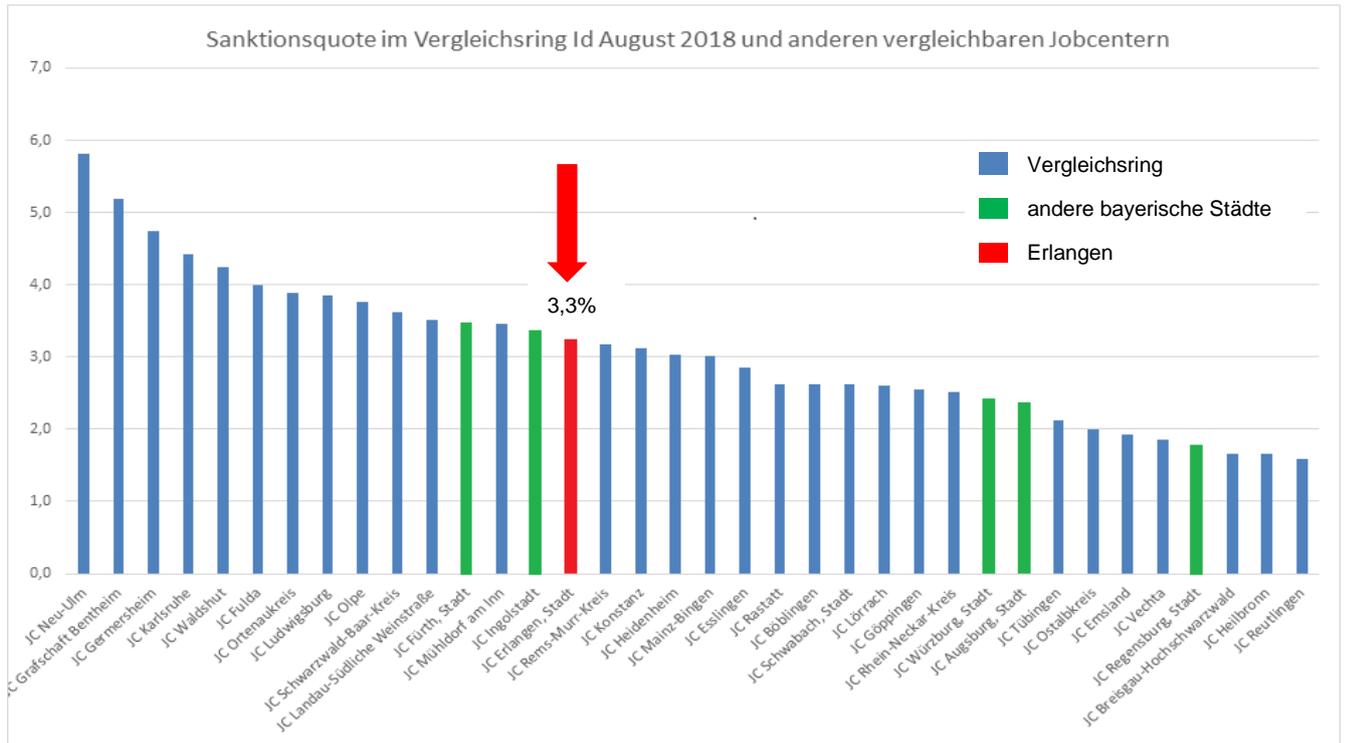


Abb. 2: Sanktionsquote Stadt Erlangen im Vergleich zu den Städten im Vergleichsring Id sowie Ingolstadt, Würzburg, Fürth, Regensburg und Augsburg
 Quelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>; Auswahl: Sanktionsquote ELB mit mindestens einer Sanktion an Gesamt ELB in Bayern; Abfrage vom 13.02.2019

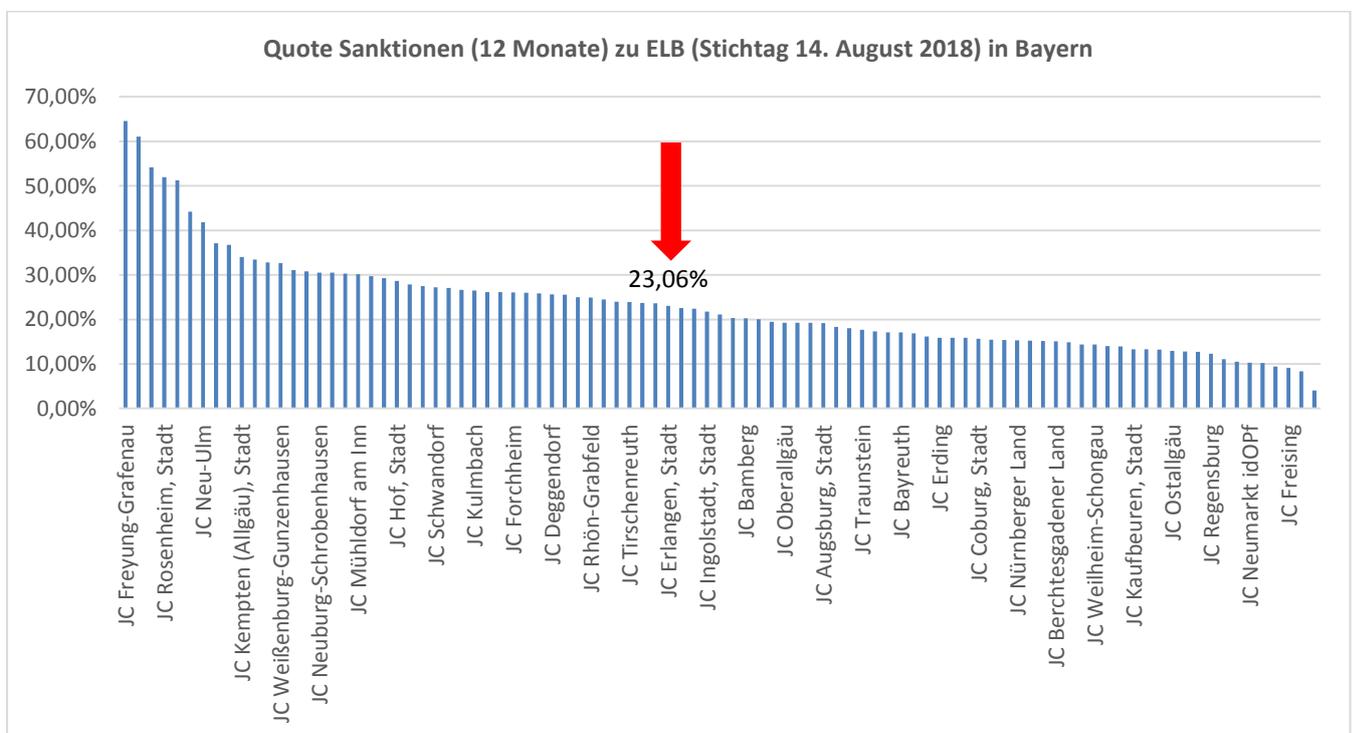


Abb. 3: Jahresbestand an Sanktionen (Sept 2017 – Aug 2018) gegenüber dem Bestand an ELB im August 2018
 Quelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>; Auswahl Bayerische Jobcenter; eigene Darstellung; Abfrage vom 11.01.2019

Abbildung 1 zeigt die Sanktionsquote (sanktionierte ELB an allen ELB) nach Bundesländern zum Datenstand August 2018. Das Jobcenter der Stadt Erlangen hat dabei eine Quote von 3,3% und liegt über dem deutschlandweiten Durchschnitt von 3,2%.

Abbildung 2 zeigt die Sanktionsquote im Vergleich zu den Jobcentern im Vergleichsring 1d sowie die Sanktionsquoten der bayerischen Städte Ingolstadt, Würzburg, Fürth, Augsburg und Regensburg. In einem Vergleichsring werden Jobcenter zusammengefasst, die möglichst ähnliche strukturelle Rahmenbedingungen, wie Arbeitsmarktsituation, demografische Entwicklung oder regionale Wirtschaftsstrukturen, aufweisen. Das Jobcenter Stadt Erlangen ist dem Vergleichsring 1d zugeordnet. Darin finden sich insgesamt 31 Jobcenter, überwiegend Landkreise in Baden-Württemberg, mit gewerblich geprägtem Arbeitsmarkt, hohem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten und hohem Migrantenanteil wieder.² Im direkten Vergleich der Sanktionsquoten ist das Jobcenter Stadt Erlangen mit einer Sanktionsquote von 3,3% im oberen Mittelfeld zu finden.

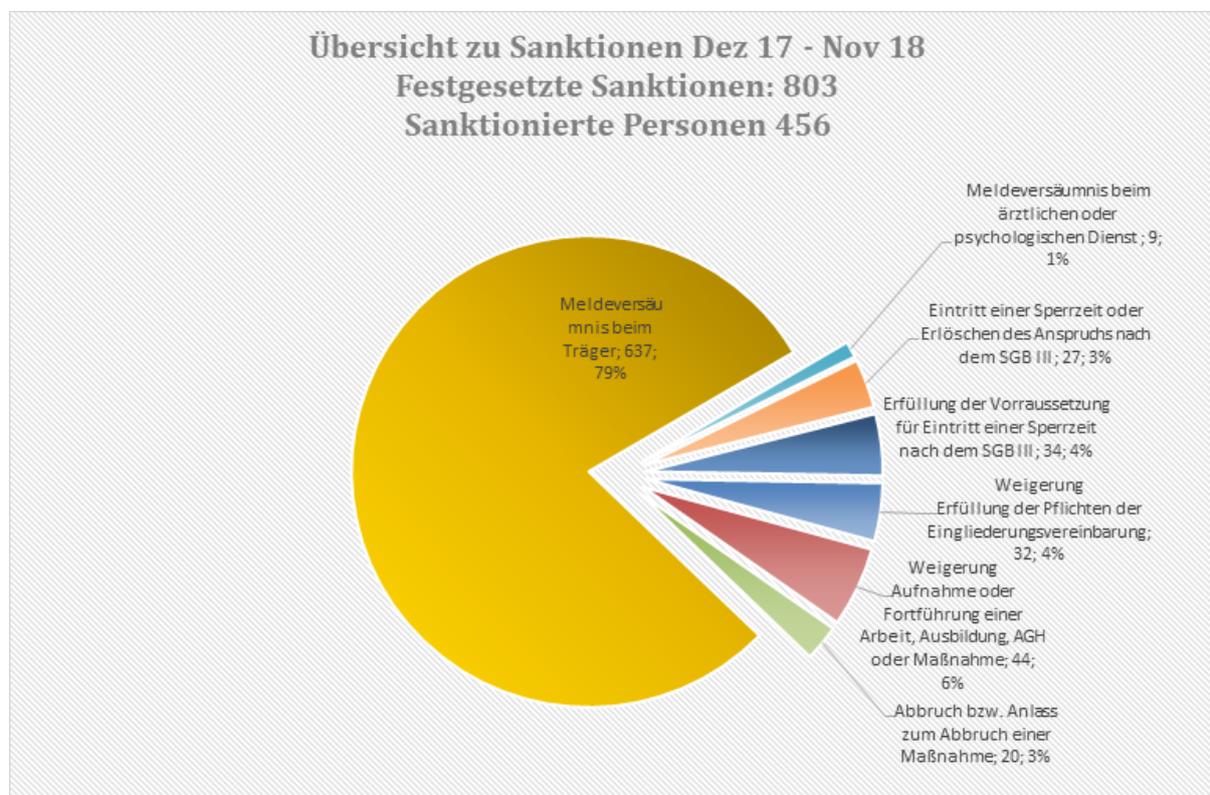


Abb. 4: Festgesetzte Sanktionen im Jobcenter Stadt Erlangen im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 nach Sanktionsgründen
 Quelle: eigene Erhebung aus OPENprosoz vom 05.12.2018

² Quelle: <https://www.sgb2.info/DE/Kennzahlen/Hilfe-Erlaeuterungen/SGBII-Vergleichstypen/vergleichstypen.html>; Abfrage vom 13.02.2019

Neu festgestellte Sanktionen nach Sanktionsarten für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2018

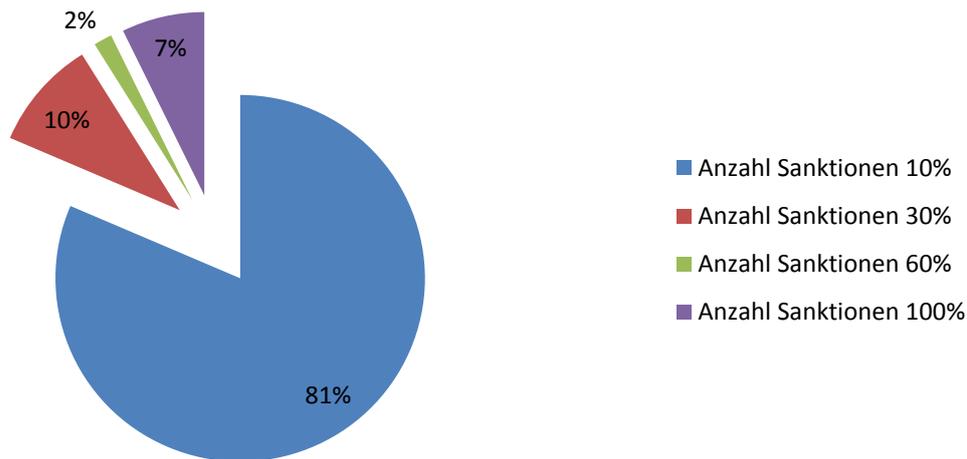


Abb. 5: alle Sanktionen nach Sanktionsarten für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2018
Quelle: eigene Erhebung aus OPENprosoz vom 07.01.2019

Sanktionsart	Anzahl der Sanktion	% an allen Sanktionen	Anzahl U25	% an allen Sanktionen	Anzahl ü25	% an allen Sanktionen
Meldeversäumnis 10%	101	81%	20	20%	81	80%
Pflichtverletzung 30%	12	10%	0	0%	12	100%
Pflichtverletzung 60%	2	2%	0	0%	2	100%
Pflichtverletzung 100%	9	7%	6	67%	3	33%
Summe	124		26		98	

Abb. 6: Anzahl und Anteile der neu festgestellten Sanktionen nach Sanktionsarten für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2018
Quelle: eigene Erhebung aus OPENprosoz vom 07.01.2019

Abbildung 4 zeigt die Verteilung der Sanktionen auf die einzelnen Sanktionsgründe in der Ein-Jahres-Betrachtung. Eine Auswertung der Sanktionen nach Sanktionsarten für alle Sanktionen, die im Zeitraum Oktober bis Dezember 2018 festgesetzt wurden, ist in den Abbildungen 5 und 6 ersichtlich. Ca. 80% aller Leistungsminderungen entfallen auf Meldeversäumnisse. Diese Quote liegt leicht über den bundesweiten Durchschnittswerten:

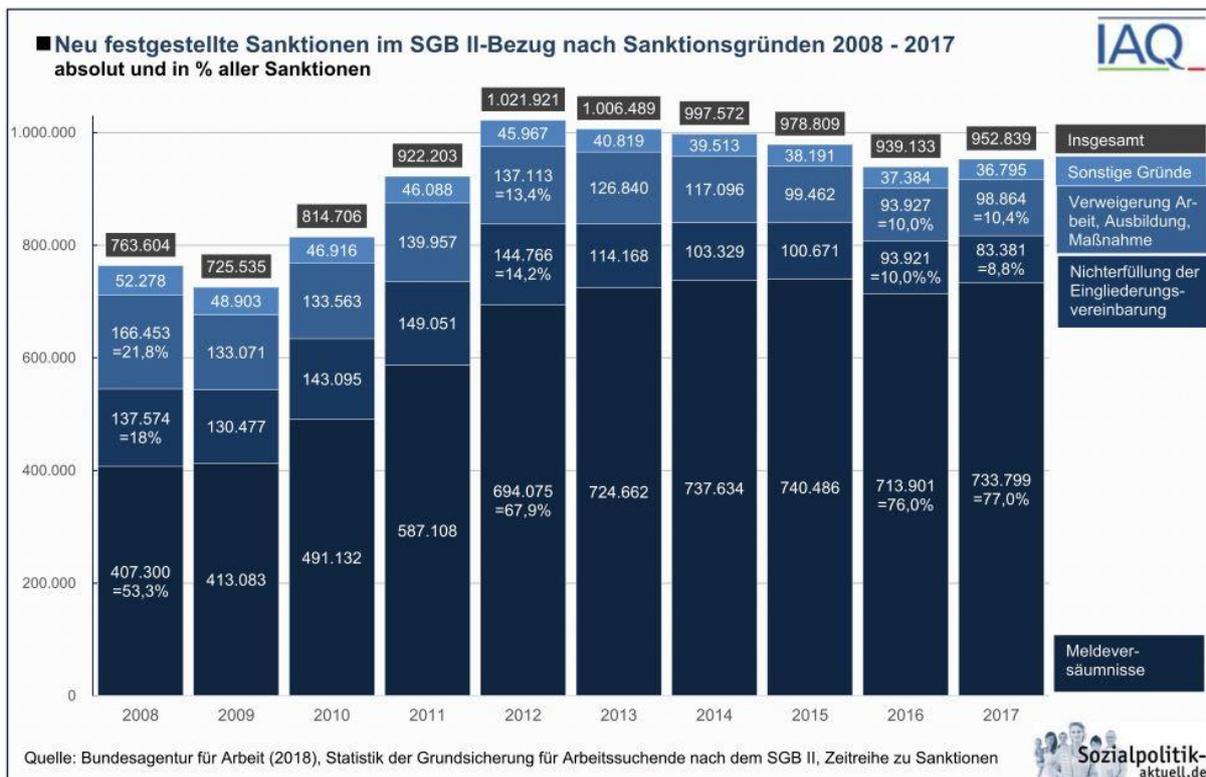


Abb. 7: Neu festgestellte Sanktionen im SGB II-Bezug nach Sanktionsgründen 2008-2017

Quelle:

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwiopZ6AhZPgAhVql4sKHYSaB9EQFjABegQIBRAC&url=http%3A%2F%2Fwww.sozialpolitik-aktuell.de%2Ftl_files%2Fsozialpolitik-aktuell%2F_Politikfelder%2FArbeitsmarkt%2FDatensammlung%2FPDF-Dateien%2FabbIV82.pdf&usq=AOvVaw3qMnHorzgr0JzZxTQIOARy; Aufruf vom 29.01.2019

Das Jobcenter Stadt Erlangen arbeitet vor allem mit der Zielgruppe der arbeitsmarktnahen Arbeits- und Ausbildungssuchenden zeitlich eng getaktet zusammen, um das Ziel „Integration in eine Arbeit oder Ausbildung“ effizient und zielgerichtet zu erreichen. Dazu werden die ELB bis zu zweiwöchentlich zum Beratungsgespräch zum persönlichen Ansprechpartner eingeladen. Erscheint ein ELB ohne Nachweis eines jeweils wichtigen Grundes nicht zu diesen Terminen, erfolgen entsprechende Leistungsminderungen. Auf Grund der hohen Meldetaktung erhöht sich ggf. die Anzahl der Sanktionen.

Nach einem Bericht des *IAB-Forums* besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl der Sanktionen und dem Qualifizierungsniveau. ELB ohne oder mit niedrigem Schulabschluss sind häufiger von Leistungsminderungen betroffen als solche mit mittleren oder höheren Abschlüssen. Die Ergebnisse der Forschung ergaben, dass gering Qualifizierte in verschiedenen Stadien des Sanktionsprozesses benachteiligt sind. So sind die Regelungen zu den Pflichten im SGB II komplex. Das Verstehen der Regeln und Anforderungen fällt gering Qualifizierten oft sehr schwer. Außerdem scheinen sie weniger gut in der Lage zu sein, sanktionsfähige Situationen erst gar nicht entstehen zu lassen. Die mündliche und/oder schriftliche Begründung für mögliches „Fehlverhalten“ im Rahmen eines Anhörungsverfahrens fällt unter Umständen sehr schwer. Letztlich ist häufig die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen eine Leistungsminderung einzureichen schlichtweg einfach nicht bekannt.³

Die Kundenstruktur der Leistungsbeziehenden im SGB II in Erlangen besteht zu einem hohen Anteil aus geringqualifizierten Personen. Dieser Umstand wird auch im Jobcenter be-

³ Quelle: IAB-Forum, Bericht vom 25. Juli 2017: „Sanktionen im SGB II – Menschen mit geringer Bildung werden häufiger sanktioniert“; <https://www.iab-forum.de/sanktionen-im-sgb-ii-menschen-mit-geringer-bildung-werden-haeufiger-sanktioniert/>; Aufruf vom 29.01.2019

rücksichtigt und fließt in die Abwägung ein, wenn zu entscheiden ist, ob wir es mit einem Unwillen oder einem Unvermögen, der Aufforderung des Jobcenters nachzukommen, zu tun haben.

Das Jobcenter wird diese Aspekte auch in die bevorstehende Erarbeitung eines Leitbildes, das für Arbeit Erlangen als Gesamtheit gelten wird, einfließen lassen. Das Leitbild wird sich dementsprechend auch zur Sicht des Jobcenters auf seine Leistungsbeziehenden äußern.

4. Vorgehen im Jobcenter Stadt Erlangen bei Leistungsminderungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung

Im Jobcenter Stadt Erlangen werden Sanktionen nach den gesetzlichen Vorgaben ausgesprochen. Im Vorfeld der Festlegung von Sanktionen, werden jedoch - mit dem Ziel, die teils gravierenden Folgen für das tägliche Leben der Betroffenen möglichst zu vermeiden und vor dem Hintergrund des Auftrags des § 1 Abs. 1 SGB II (Menschenwürde) - alle bestehenden Abwendungswege ausgeschöpft.

Jeder ELB bekommt bei der Neuantragstellung bzw. nach der Leistungsgewährung regelmäßig Meldeaufforderungen vom jeweils zuständigen persönlichen Ansprechpartner (pAp) in der GGFA (Fallmanagement, Team Ausbildung oder Personal- und Arbeitsvermittlung). Im Anschreiben der Meldeaufforderung wird bereits auf die Rechtsfolgen bei einem Meldeversäumnis ohne Darlegung eines wichtigen Grundes hingewiesen. Erscheint der ELB nicht oder verspätet zum Meldetermin erfolgt im Rahmen der Anhörung die Aufforderung, sich zu dem Verhalten zu äußern. Der ELB hat hier noch einmal die Möglichkeit einen wichtigen Grund für das Meldeversäumnis nachzuweisen. Die Anhörung ist geregelt im § 24 SGB X: *Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.*

Die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, erfolgt durch den persönlichen Ansprechpartner. Reagiert der ELB nicht auf das Anhörungsschreiben oder ist der wichtige Grund nicht nachgewiesen, wird die Sanktion nach § 32 SGB II eingeleitet. Der zuständige Leistungssachbearbeiter (LSB) prüft im Rahmen der Sanktionsbearbeitung das Verwaltungsverfahren auf Plausibilität.

Der gleiche Ablauf erfolgt auch im Rahmen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II. Die ELB werden im Vorfeld über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen belehrt. Nach der Feststellung einer Pflichtverletzung wird dem ELB im Rahmen der Anhörung Gelegenheit gegeben sich zu seinem Verhalten zu äußern. Die Anhörung wird entweder vom persönlichen Ansprechpartner in der GGFA angestoßen (bei Verstößen gegen die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, Verhinderung einer Arbeitsaufnahme, Maßnahmenabbruch usw.) oder durch den LSB (Sperrzeit oder Sperrzeitfiktion, unwirtschaftliches Verhalten). Auch in diesen Fällen gilt: Weist der ELB keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird die Sanktion eingeleitet.

Das Rechtsmittel nach Vollzug einer Sanktion ist der Widerspruch. Legt ein ELB einen Widerspruch zu einem Bescheid über die Minderung des Leistungsanspruches ein, prüft die Rechtsbehelfsstelle das gesamte Verwaltungsverfahren auf korrekte Durchführung. Im Sanktionsbescheid wird auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen.

Beratung im Jobcenter

In den Beratungsgesprächen in der GGFA wird darauf hingewiesen, dass Meldeversäumnisse zu Leistungsminderungen führen können. Gleichzeitig werden die ELB darüber informiert, was wichtige Gründe sind, die dem Meldetermin vorgehen (z. B. Vorstellungsgespräch bei einem Arbeitgeber) und wie sie sich in einem solchen Fall verhalten sollen (z. B. Information an den pAp durch Zusendung des Einladungsschreibens vom Arbeitgeber). Im Rahmen der Beratungsgespräche zu den weiteren Integrationsschritten und vor allem bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung werden die ELB explizit auf die Rechtsfolgen hingewiesen, die Pflichtverstöße nach sich ziehen können. Gleichzeitig erhalten die Leistungsbeziehenden praktische Hinweise, wann sie sich in welchen Fällen bei wem melden, um im Bedarfsfall den pAp über wichtige Gründe zu informieren (i. d. R. telefonische Kontaktaufnahme).

Eine funktionierende Schnittstellenarbeit sowie ein regelmäßiger persönlicher Austausch mit städtischen Ämtern und Maßnahmenträgern über die Integrationsarbeit im Jobcenter und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Leistungsbeziehenden ist eine weitere sehr wirkungsvolle Möglichkeit, um die Beratung der Hilfebedürftigen zu verbessern und damit letztlich auch Leistungsminderungen auf Grund von Missverständnissen oder Unkenntnis vorzubeugen. Hilfebedürftigen Personen ohne ausreichende Sprachkenntnisse werden z. B. in den Beratungsgesprächen der Integrationsberatung darauf hingewiesen, dass die Termine in der GGFA wahrzunehmen sind.

Verkürzung von Sanktionen bei U25-Personen

Auf die Möglichkeit der Verkürzung einer Sanktion bei Unter-25jährigen auf 6 Wochen wurde bereits hingewiesen (S. 3 „Besonderheiten“). Diese Entscheidung stellt eine Ermessensentscheidung dar. Der persönliche Ansprechpartner geht in diesen Fällen proaktiv auf den jungen Leistungsberechtigten zu, um mit ihm über die Hintergründe, die zur Leistungsminderung geführt haben, zu sprechen. Gerade bei jungen Personen und bei Personen, die Probleme mit der deutschen Sprache haben, ist es wichtig, zu hinterfragen, was hinter dem Verhalten steckt. So kann z. B. im Falle eines Ausbildungsabbruchs aus einem „Ich habe keine Lust mehr eine Ausbildung zu machen“ durch explizites Hinterfragen ein „Ich wurde während meiner Ausbildung nicht beachtet und nur angeschrien“ werden.

Fallkonferenzen

Um sicherzustellen, dass bei derart weitreichenden Entscheidung alle Einzelfallaspekte berücksichtigt werden, führt das Jobcenter der Stadt Erlangen vor einer Absenkung der Leistung um 100% immer eine Fallkonferenz mit allen beteiligten Stellen (Fallmanagement und oder Personalvermittlung, Leistungssachbearbeitung, Teamleitung LSB) durch. Erst danach werden die im Einzelfall gesetzlich zwingenden Maßnahmen ergriffen.

Nach (datenschutzrechtlicher) Möglichkeit wird der Sozialpädagogische Dienst des Wohnungsamtes in Fällen drohender Obdachlosigkeit in das weitere Vorgehen eingebunden.

Gesetzlich vorgesehene Maßnahmen

Auch der Gesetzgeber hat bereits Maßnahmen vorgesehen, um den Wohnraum der Betroffenen und ggf. der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) zu sichern. Danach soll das Jobcenter die Kosten der Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter überweisen, so dass keine Mietschulden anfallen. Dies gilt bei allen Sanktionen, die einen Umfang von mehr als 60% nach sich ziehen und damit auch bei mehrfachen Minderungen aufgrund von Meldeversäumnissen.

Im Falle einer Mehr-Personen-BG kann der vollständige Wegfall des Anteils der Kosten der Unterkunft und Heizung der sanktionierten Person dazu führen, dass von der kopfteiligen Festsetzung der Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung für die übrigen Mitglieder der BG abgewichen werden muss. Dies gilt in denjenigen Fällen, in denen wegen des aufgrund der Sanktion wegfallenden Kopfteils die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht mehr (vollständig) gedeckt werden können. Hierdurch würden andere Mitglieder der BG in „Haftung“ genommen werden, um den fehlenden Bedarf an den Kosten der Unterkunft und Heizung aus den eigenen Leistungen auszugleichen. Um dies zu verhindern, sind entsprechend für die anderen Mitglieder der BG die Kosten der Unterkunft und Heizung neu zu berechnen, so dass die Unterkunfts-kosten vollständig als Bedarf der nicht sanktionierten Personen, also etwa der Kinder im Haushalt, fortbezahlt werden können. Sollte Einkommen der sanktionierten Person vorhanden sein, so ist dies vorrangig einzusetzen.

Neben der Sicherstellung der Kosten der Unterkunft können auf Antrag auch Sachleistungen und geldwerte Leistungen ab einer Sanktionshöhe von über 30 % des maßgebenden Regelbedarfes erbracht werden. Das Jobcenter der Stadt Erlangen macht von Lebensmittelgutscheinen Gebrauch. Sachleistungen sind auf den für Ernährung, Hygiene und Körperpflege vorgesehenen Anteil des Regelbedarfes zu beschränken.

Sollten minderjährige Kinder im Haushalt leben, ist ohne Antrag des Betroffenen zeitgleich mit der Sanktion von über 30% des maßgebenden Regelbedarfes über die Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen zu entscheiden. Mit der Regelung in § 31a Abs. 3 S. 3 SGB II soll die Belastung Minderjähriger vermieden werden.

Aufsuchende Arbeit

In Fällen, in denen Leistungsberechtigte mehrfach Termine in der GGFA nicht wahrgenommen haben und bereits mehrere Leistungsminderungen laufen, erfolgt eine Zuweisung in die Maßnahme „Aktivierungscoach“ bzw. „JuStiQ“ durch den pAp.

Ziel des Aktivierungscoachings ist es, die Teilnehmenden wieder an den pAp anzubinden, um den Integrationsprozess im SGB II zielgerichtet weiterführen zu können. Dabei nimmt der Aktivierungscoach nach Zuweisung durch das FM bzw. die PV Kontakt zu den ELB auf.

- **Kontaktaufbau**
Im ersten Schritt soll der Versuch unternommen werden, eine Vertrauensbasis zu realisieren. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die eventuell vorzufindenden Problemlagen des Teilnehmers gelegt.
- **Klärung und Begleitung zu weiteren Fachdiensten**
Im weiteren Verlauf soll eruiert werden, welche Schritte notwendig sind und welche zusätzlichen Hilfen ggf. angesteuert werden müssen, um den Kontakt zur Beratungsfachkraft mittelfristig wieder möglich zu machen, damit es zu einer kontinuierlichen Fallarbeit im Jobcenter kommen kann.
Es gilt die Ursachen des Kontaktabbruchs zu klären und ggf. Hilfen anzubieten, damit der Kontaktabbruch in Zukunft vermieden werden kann. Falls notwendig werden den Teilnehmenden u. a. auch Begleitung zu § 16a SGB II-Beratungsstellen und Kliniken und sonstigen kommunalen Fachdiensten angeboten.
In Abhängigkeit der vorgefundenen Verfassung der Teilnehmer können die Aktivierungsgespräche im häuslichen Umfeld, in einer neutralen Umgebung (Café, Park o. ä.) oder in den Beratungsräumen der Alfred-Wegener-Straße der GGFA vorgenommen werden.

- Im Falle der dauerhaften Nichterreichbarkeit der Teilnehmer
Ist der Teilnehmende dauerhaft nicht erreichbar (Kontaktaufnahmen schriftlich, telefonisch und persönlich zu unterschiedlichen Tageszeiten), so wird dies dokumentiert. Bestehen zudem Hinweise durch überfüllte Briefkästen oder fehlende Namensschilder oder sonstige Merkmale, die den Anschein erwecken, als ob die Person ihren Aufenthalt verlegt hat, so wird vor Maßnahmenende eine dokumentierte Meldung an die zuständige Beratungsfachkraft erstellt.⁴

Im Projekt Jugend stärken im Quartier wird ebenfalls aufsuchende Arbeit umgesetzt. Die Zielgruppe ist auf junge Erwachsene bis 27 Jahre beschränkt.

Zusammenfassend kann mitgeteilt werden, dass das Jobcenter den Gesetzesauftrag erfüllt und nur dann Sanktionen vollzieht, wenn kein wichtiger Grund für das Fehlverhalten dargelegt wird. Durch die vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten kann für den Erhalt der Wohnung gesorgt und das Existenzminimum der betroffenen Person und der ggf. mit ihr im Haushalt lebenden Kinder mittels Sachleistungen in Form von Lebensmittelgutscheinen gewährleistet werden. Das notwendige Existenzminimum der BG wird somit sichergestellt.

Durch eingehende Beratung der Leistungsempfänger*innen in den persönlichen Gesprächen wird auf die Unterstützungsangebote bei der Arbeitsplatzsuche sowie auf die Mitwirkungspflichten und die Konsequenzen bei Pflichtverletzungen hingewiesen. Gleichzeitig erhalten die Leistungsempfänger*innen alle Kontaktmöglichkeiten aufgezeigt, über die sie sich bei Fragen und Unsicherheiten an die persönlichen Ansprechpartner wenden können.

Erscheinen Neu-Antragstellende nicht oder nicht mehr zu den Gesprächsterminen wird nach der 3. Meldeaufforderung die aufsuchende Arbeit aktiviert.

In den Fallkonferenzen zu drohenden 100%-Sanktionen werden alle Aspekte des Einzelfalls betrachtet. Gleichzeitig können Argumente für eine Verkürzung von Sanktionen gesammelt werden.

⁴ Quelle: Maßnahme-Konzeption, Aktivierungscoaching für SGB II-Leistungsempfänger 2017, Integrationsprojekt mit aufsuchendem Ansatz für Menschen im Alg II-Bezug, 11.05.2017

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
AGH	Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II
Alg II	Arbeitslosengeld 2
BG	Bedarfsgemeinschaft
ELB	erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
GGFA	Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Arbeit
LSB	Leistungssachbearbeiter, Leistungssachbearbeitung
pAp	persönlicher Ansprechpartner
SGB	Sozialgesetzbuch
U25	unter 25jährige
Ü25	über 25jährige
z. B.	zum Beispiel